

**Ordnung über den Zugang
und die Zulassung für den
Master-Studiengang Sport und
Lebensstil an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 17.08.2007

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Master-Studiengang „Sport und Lebensstil“ beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 21.06.2007 – 21.4-745 08-129 – genehmigt.

**§ 1
Zulassungstermin**

Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Masterstudiengang „Sport und Lebensstil“ wird zugelassen, wer

- a) die Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG nachweist und
- b) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule einen Bachelor-Abschluss im Studiengang Sportwissenschaft mit mindestens 60 KP oder in einem fachlich verwandten Studiengang erworben hat und
- c) die entsprechende Eignung gemäß § 4 Absatz 5 dieser Ordnung nachweist.

(2) Die Eignung zum Studium setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium voraus. Die fachliche Eignung ist durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen. Die persönliche Eignung kann in einer Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und in einer Erläuterung der Motive für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums zum Ausdruck gebracht werden.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet darüber, ob ein Studiengang fachlich verwandt ist. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module nachzuholen. Der Zulassungsausschuss stellt auch die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für den gewählten Studiengang fest.

**§ 3
Zulassungsantrag und Bewerbungsfrist**

(1) Der Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Carl von Ossietzky Universität eingereicht werden, er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem Antrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a) und b),
- Darstellung des persönlichen bzw. beruflichen Werdegangs,
- Erläuterung der Motive für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums.

(3) Für Studierende, die im Semester vor der Zulassung einen Bachelor-Studiengang abschließen, reicht für den Nachweis gemäß § 2 Absatz b) die Vorlage der bis zum 15. Juli nachgewiesenen Prüfungsleistungen von bereits 150 Kreditpunkten mit der Angabe des Notendurchschnitts und ein Nachweis über den Beginn der Bachelorarbeit. Das endgültige Zeugnis kann bis zum 15. Oktober nachgereicht werden.

**§ 4
Zulassungsausschuss**

(1) Der Zulassungsausschuss wird auf Vorschlag des Instituts für Sportwissenschaft von der Fakultät für Human- und Geisteswissenschaften bestellt. Ihm gehören an:

- 2 Mitglieder aus der Professorengruppe,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Studierendengruppe mit beratender Stimme.

Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Zulassungsausschuss stellt die gemäß § 2 Absatz 2 erforderliche Eignung anhand der vorliegenden Unterlagen fest.

(3) Wenn die Unterlagen die Eignung nicht hinreichend belegen, kann der Zulassungsausschuss von den Bewerberinnen und Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch die Vorlage eines Gutachtens oder ein Auswahlgespräch verlangen.

(4) Der Grad der Eignung wird wie folgt ermittelt:

- a) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
- | | |
|------------|-----------|
| 1,0 - 1,5 | 4 Punkte, |
| 1,51 - 3,5 | 2 Punkte, |
| ab 3,51 | 1 Punkt. |
- b) Bewertung der persönlichen Eignung auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen
0 bis 2 Punkte.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grads der Eignung von mindestens vier Punkten.

§ 5 Zulassung

- (1) Übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt eine Auswahl nach Maßgabe der festgestellten Eignung gemäß einer Rangfolge.
- (2) Bei gleicher Eignung entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

§ 6 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß der §§ 4 und 5 zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).
- (3) Sobald alle Studienplätze besetzt bzw. sobald alle Bewerberinnen und Bewerber der Zulassungsliste zugelassen wurden, spätestens jedoch zum 15. Oktober ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese auf formlosen Antrag hin im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zugangsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.